

Informationsveranstaltung zur Einschulung



Gesetzlicher Rahmen



- Einschulalter ist gesetzlich geregelt
Bay EUG Art. 37 (2)
- Alle Kinder, die bis zum 30. 09. 2021 sechs Jahre alt werden, sind regulär schulpflichtig.
- Im Vorjahr zurückgestellte Kinder sind schulpflichtig.
- Das Kind nimmt am Schulaufnahmeverfahren teil.
- Korridorkinder: 01.07. – 30.09. 2021; Kinder können schulpflichtig werden

Korridorkinder

- durchlaufen das Anmeldeverfahren
- nehmen am Einschulungsverfahren teil
- Schule berät die Erziehungsberechtigten

- Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann über Einschulung oder Verschiebung.
- Bei Verschiebung: Eltern teilen dies schriftlich bis spätestens zum 10.April mit.

Zurückstellung



- Ihr Kind nimmt am Schulaufnahmeverfahren teil.
- Es findet eine Beratung statt.
- Die Entscheidung über eine Zurückstellung trifft die Schulleitung.

- Ziel der Rückstellung: geschenkte Zeit nutzen

Auf Antrag schulpflichtig



- Alle Kinder, die bis Ende Dezember 2021 noch sechs Jahre alt werden können auf Elternwunsch eingeschult werden.
- Antrag muss bis spätestens zur Schuleinschreibung gestellt werden.
- Das Kind nimmt am Schulaufnahmeverfahren teil.
- Eine Einschulung erfolgt nur dann nicht, wenn die Schule das Kind nicht für schulfähig erachtet.
(Beratung)

Auf Antrag mit Gutachten schulpflichtig



- Alle Kinder, die ab Januar 2022 sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden.
- Antrag muss bis spätestens zur Schulanmeldung gestellt werden.
- Das Kind nimmt am Schulaufnahmeverfahren teil.
- Ein schulpsychologisches Gutachten ist nötig.

Anmeldung und Aufnahme



- Anmeldung zum Anmeldetermin durch mindestens einen Erziehungsberechtigten an der Sprengelschule
- **Anmeldetermin: legt Sprengelschule fest**
- Kind nimmt am Schulspiel teil
- Nachweis über eine Schuleingangsuntersuchung
- Familienstammbuch / Pass
- Bei nicht deutscher Muttersprache: Angaben über den Besuch eines Vorkurses
- unmittelbare Anmeldung an der zuständigen Förderschule (mit Gutachten)

Mögliche Lernorte

Sprengelschule

- Kooperationsklasse
- Schule mit Profil
Inklusion

Privatschulen



Förderzentrum gE

Sonderpädagogisches
Förderzentrum
(Diagnose-
Förderklasse)

Sebastian-Strobel-Schule



- 8-10 Schüler pro Klasse
- 1 Lehrkraft
- 1 Pflegekraft
- Bei Bedarf: Schulbegleitung
- Individualisierter Unterricht
- Einbindung von Kindern mit Schwerst-/Mehrfachbehinderung
- Ganztagsangebot über HPT
- Bustransfer

Sonderpädagogisches Förderzentrum

- 8-14 Schüler pro Klasse
- 1 Klassenlehrkraft
- Teilung des Lernstoffes der 1. und 2. Klasse auf 3 Schuljahre: DFK 1, DFK 1a, DFK 2
- Ggf. Zweit- Unterstützung durch Förderlehrkraft
- Schulseelsorgerische Aufgaben durch Religionspädagogen
- Bei Schwierigkeiten im sozial-emotionalen Bereich Unterstützung durch Schulsozialarbeiterin
- Differenzierter, rhythmisierter Unterricht durch Förder- und Arbeitsgruppen

Sonderpädagogisches Förderzentrum

- Offene Ganztagesbetreuung
- Bustransfer
- Weitere Angebote derzeit durch:
 - Förderverein (z.B. Klettertag, sportliche Aktivitäten)
 - familienorientierte Schülerhilfe (z.B. Training zur Stärkung der Sozialkompetenz)
 - Arbeitsgruppen in allen Klassenstufen zur gleichen Zeit (großes Wahlangebot je nach Interessen und Neigung, jeweils zweistündlich pro Woche)

Sprengelschule



- bis zu 28 Schüler pro Klasse; z.T. jahrgangsübergreifende Gruppen
- 1 Lehrkraft
- ggf. 1 Förderlehrer für die ganze Schule
- Betreuungsangebote: Mittagsbetreuung, Ganztags (gebunden; offen)
- Mobile Sonderpäd. Dienste können angefordert werden
- Schulweg wird selbst bewältigt

Schule mit Profil Inklusion



- Rahmenbedingungen wie bei jeder Sprengelschule
- Regelklassen
Hinzu kommen
- 1 Studienrat an Förderschulen (13 Stunden)
- zusätzlich 10 Lehrerstunden

Einzelintegration



- Ist die Aufgabe **jeder** Schule
- Sachaufwandsträger entscheidet, ob Umbaumaßnahmen geleistet werden können
- Nachteilsausgleich und Notenschutz
- Förderplan bei Notenaussetzung und Lernzieldifferenz

Schulbegleitung



- Eingliederungsmaßnahme durch Bezirk oder Jugendamt
- Schulbegleitung ermöglicht Teilnahme am Schulleben und am Unterricht
- kein Zweitlehrer
- fest umschriebener Aufgabenbereich
- In jeder Schulart möglich
- Eltern stellen Antrag

Beratungsangebote für Eltern

vor Schuleintritt

- Erzieherin
- Mobile sonderpädagogische Hilfe
- Gesundheitsamt
- Frühförderstelle / Schulvorbereitende Einrichtung

Während der Schulzeit

- Lehrkraft
- Beratungslehrkraft
- Schulpsychologe
- Mobiler sonderpädagogischer Dienst
- Jugendsozialarbeit an Schulen

vor und während der Schulzeit

- Erziehungsberatungsstelle
- Sonderpädagogisches Kompetenz- und Beratungszentrum
- Beratungsstelle Inklusion